



Nr. 865

Verteiler 3
GB 1 (20 Ex)
Abt. 11 (40 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 15.11.2012

Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 14.11.2012 beschlossene Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 16.11.2012 in Kraft.

Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Braunschweig

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 beschlossen, die Wahlordnung der Technischen Universität Braunschweig vom 05.11.2008 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 580) wie folgt zu ändern:

Abschnitt I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten haben die Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig (§ 16 Abs. 1 NHG i. V. m. § 5 Grundordnung) das aktive und das passive Wahlrecht. Für die Kommission für Gleichstellung steht das aktive Wahlrecht allen Mitgliedern der Hochschule zu; das passive Wahlrecht kann jedoch nur von den weiblichen Mitgliedern der Universität wahrgenommen werden (§ 22 Abs. 2 Grundordnung). Die Angehörigen (§ 16 Abs. 3 NHG i. V. m. § 7 Grundordnung) haben kein Wahlrecht. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

2. An § 5 Abs.2 S. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.“

3. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 S. 4 wird das Wort „Fachbereichszugehörigkeit“ durch das Wort „Fakultätszugehörigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 S. 2 werden die Worte „den Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen, in denen nur ein Listenwahlvorschlag eingereicht worden ist und deshalb gem. § 11 Abs. 1 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, sind die Bewerberinnen und Bewerber in der auf dem Wahlvorschlag eingetragenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel abzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Kennwort als Zusatz aufgeführt werden. Liegen nur Einzelwahlvorschläge vor, so sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hat die wählende Person ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.“

b) Die ursprünglichen Sätze 3 - 5 werden Sätze 4 - 6.

c) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Zerrissene Stimmzettel dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden.“

6. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für den nationalen Postverkehr werden die Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe von der Universität getragen.“

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. mehr Stimmabgabevermerke enthält, als auf dem Stimmzettel für zulässig erklärt worden sind.“

b) Die bisherigen Aufzählungsnummern 3. und 4. werden Aufzählungsnummern 4. und 5..

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Listenwahl werden die einer Gruppe in dem jeweiligen Wahlbereich zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aufgrund der Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë zugeteilt.“

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Dazu wird die Summe der auf einen Listenwahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, ... geteilt. Die Sitze werden der Reihe nach auf die Wahlvorschläge mit den jeweils höchsten Teilzahlen (Höchstzahl) verteilt.“

c) Die bisherigen Sätze 2-6 werden die neuen Sätze 4-8.

9. In § 23 Abs. 6 werden die Worte „Fachbereichsräte und Gemeinsame Fakultäten“ durch das Wort „Fakultätsräte“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.